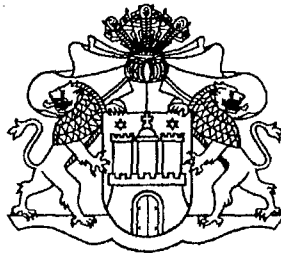
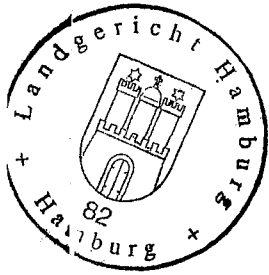


Landgericht Hamburg

Az.: 308 O 141/12



EINGEGANGEN

11. Mai 2012

WeSaveYourCopyrights
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Zooland Music GmbH,
vertreten durch

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:

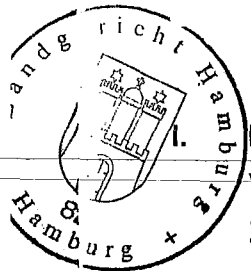
Rechtsanwalt Christian **Weber**,

Walter-Korb-Straße 9-11, 60594 Frankfurt, Gz.: 2 4830-Zooland

gegen

- Antragsgegner -

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ..., den Richter am Landgericht ... und die Richterin am Landgericht Dr. ... am 07.05.2012 folgenden Beschluss.



Im Wege der einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

die Tonaufnahmen "Animal" des Interpreten "R.I.O. feat. U-JEAN" sowie "TURN THIS CLUB AROUND" des Interpreten "R.I.O. feat. U-JEAN" im Internet öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere diese über Peer-to-Peer-Netzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte verfügbar zu machen.

- II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 20.000,00 zu tragen.

Gründe:

- I. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg gegeben. Gegenstand des Verfahrens ist ein widerrechtliches öffentliches Zugänglichmachen urheberrechtlich geschützter Musikaufnahmen durch ein Filesharingsystem im Internet. Das ist eine unerlaubte Handlung, bei der neben dem allgemeinen Gerichtsstand auch der besondere Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO eröffnet ist (Kefferpütz in Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Auflage 2009, § 105 Rn. 8), wobei der Antragstellerin zwischen beiden Gerichtsständen gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht zusteht. Da die ins Internet gestellten streitgegenständlichen Tonaufnahmen Interessenten im gesamten Bundesgebiet ansprechen, ist auch Hamburg zuständig.
- II. Die Antragstellerin hat das Vorliegen der Voraussetzungen des tenorierten aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden Unterlassungsanspruchs gegen den Antragsgegner dargelegt und glaubhaft gemacht.
1. Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert. Sie hat (durch eidesstattliche Versicherungen der) glaubhaft gemacht, dass sie Herstellerin der Musikaufnahmen ist. Ihr stehen damit ausschließlichen Nutzungsrechte des Tonträgerherstellers gemäß § 85 UrhG zu.
 2. Die Antragstellerin hat (durch eidesstattliche Versicherungen der n der Fa. Excipio UG und der) glaubhaft gemacht, dass am 26.03.2012 von 15:25:58 Uhr und 20:36:00 Uhr unter der IP-Adresse 77.21.21.6 eine Datei mit den streitgegenständlichen Aufnahmen mittels einer Filesharing-Software im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde und heruntergeladen werden konnte (§ 19 a UrhG).
 3. Da diese Nutzung des öffentlichen Zugänglichmachens gemäß § 85 UrhG ausschließlich der Antragstellerin vorbehalten und ohne deren Einverständnis erfolgte, war sie widerrechtlich.
 4. Der Antragsgegner hat für diese Rechtsverletzung einzustehen. Er ist nach der von der

Antragstellerin eingeholten Auskunft des Providers Kabel Deutschland Breitband Services GmbH Inhaber des Internetanschlusses, dem die o.g. IP-Adresse zu den o.g. Zeitpunkten zugeordnet war. Die Verwendung der Verkehrsdaten für diese Auskunft der Verkehrsdaten war nach dem von der Antragstellerin erwirkten Beschluss des LG München I vom 27.03.2012 zulässig. Damit besteht eine tatsächliche Vermutung, dass der Antragsgegner für die eingetretene Verletzung als Täterin verantwortlich ist. Dieser Vermutung ist der Antragsgegner, den eine sekundäre Darlegungslast trifft (BGH, Urt. v. 12.05.2010, GRUR 2010, 633 Tz 12 – Sommer unseres Lebens), bisher nicht entgegengetreten, obwohl ihr durch die Abmahnung vom 02.04.2012 Gelegenheit dazu gegeben wurde.

5. Die widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben einer Einstellung der Nutzung die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen (vgl. Schulze/Dreier, UrhG, 3. Aufl., § 97 Rn. 42; v. Wolff in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97 Rn. 35), wie sie erfolglos verlangt wurde.

III. Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Dieser folgt grundsätzlich bereits aus der Wiederholungsgefahr. Die Antragstellerin hat die Sache außerdem geboten zügig behandelt.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Für den Gleichlauf der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 08.05.2012

JF Ange
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

